



Satzung
der Ortsgemeinde Hahn b. M.
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 29.11.2012

Der Gemeinderat Hahn b. M. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderungen

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hahn b. M. vom 08.07.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 des § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- (a) Reihengrabstätten,
 - (b) Urnenreihengrabstätten und
 - (c) Wiesengrabstätten für Aschenbeisetzungen.“

(2) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen werden beigesetzt in:

- (a) Reihengrabstätten
- (b) Urnenreihengrabstätten nach Abs. 2 bis 5,
- (c) Urnenwiesengrabstätten oder
- (d) gemischten Grabstätten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13a.

Die Beisetzung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die zusätzliche Beisetzung einer Asche gestattet werden. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte. § 13a Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

(4) Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge 0,90 m, Breite 0,90 m je Grabstätte Außenkante Grabeinfassung

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.“

(3) Absatz 2 des § 18 (Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Auf Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,80 m Höhe über der Grabeinfassung zulässig.“

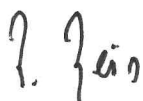
**§ 2
Alte Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hahn b. M., 29.11.2012



Roland Reis
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 50/2012 am 14.12.2012

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 21.12.2012
Im Auftrag



Klaus Aller

